**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Großengottern e.G. 99998 Mühlhausen OT Seebach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung ihrer Rinderanlage 99998 Mühlhausen OT Seebach**

Die Agrargenossenschaft Großengottern e.G., Wiesenstraße 17b, 99998 Mühlhausen OT Seebach, beantragte am 20.01.2025 beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises die Erteilung der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer

**Rindermastanlage nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

**mit 1.649 Jungrinder- und 443 Kälberplätzen**

durch

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastkälbern**

**nach Nr. 7.1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit 1.058 Tierplätzen**

in **99998 Mühlhausen**  Gemarkung: **Seebach**

Flur: **1** Flurstücke: **4/29, 4/30, 4/31, 4/41, 4/42, 4/43, 4/44,**

**1/37, 2/1, 2/3, 1/5 und 1/42**

Flur: **3** Flurstücke: **1/181, 1/182, 1/183, 1/184, 1/189, 1/104,**

**1/106, 1/107, 1/108, 1/109, 1/110, 1/111,**

**1/112, 1/113, 1/114, 1/168, 1/170, 1/189,**

**1/241, 1/243, 1/248, 1/250, 1/4, und 2/1.**

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

* Umbau der Kompaktanlage und Schaffung von Auslaufflächen am Stall verbunden mit einer Erhöhung der Tierplatzkapazität
* Errichtung von zwei Hallen zur Unterbringung von automatischen Einstreusystemen
* Änderung der Tierbelegung im Kälberstall und Schaffung eines Kranken- und Selektionsbereiches
* Stilllegung des Anbaus am Kälberstall
* Errichtung einer überdachten Dunglagerstätte
* Errichtung eines Bergeraumes
* Abriss eines Schuppens
* Erhöhung des Gesamttierbestandes der Anlage von 2.092 auf 2.731 Tierplätze

Der Tierbestand der Anlage setzt sich nach der wesentlichen Änderung wie folgt zusammen:

* 80 Kälber bis 12 Wochen
* 978 Kälber bis 6 Monate
* 880 Jungrinder 6 – 12 Monate
* 793 Jungrinder 12 – 24 Monate

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Vergleich zum bislang angezeigten bzw. genehmigten Anlagenzustand nicht zu erwarten.

Durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden (Versiegelung) wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Anlage- oder baubedingte Gewässerquerungen, Gewässerausbau oder Gewässerver-legungen finden nicht statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist nicht zu erwarten.

Im Bereich der neuen baulichen Anlagen anfallendes Niederschlagswasser wird an das vorhandene Regenwasserleitungssystem angeschlossen.

Konflikte mit dem Schutzgut Luft/Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird als gering und nicht erheblich bewertet, da die neuen baulichen Anlagen auf dem bestehenden Gelände der Tierhaltungsanlage errichtet werden.

Insgesamt ist somit nicht von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG auszugehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor­mationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fach-dienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 23. Juni 2025 Thomas Ahke

Landrat